

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2030

vom 15. Dezember 2015

Gemeinde Münchenstein, Quartierplanvorschriften "St. Jakobshalle"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein hat am 16. März 2015 die Quartierplanvorschriften "St. Jakobshalle" beschlossen. Sie bestehen aus dem Quartierplanreglement und dem Quartierplan (Situation und Schnitt).

Die Quartierplanung umfasst den nördlichen Teil der Parzelle Nr. 2778, die eine Gesamtfläche von 270'915 m² aufweist. Davon beansprucht der Quartierplan ca. 36'000 m². Als zulässige Nutzung soll die bisherige Nutzung als öffentliche Veranstaltungsstätte für Sport, Kultur, Versammlungen u.a. erhalten und ausgebaut werden. Neu sollen bis zu 12'000 Zuschauerinnen und Zuschauer Platz finden.

Gemäss Teilzonenplan Siedlung und Landschaft „Brüglinger Ebene“ liegt das Quartierplan-Areal in einer Zone mit Quartierplanpflicht, in welcher Sportbauten vorgesehen sind, sowie in einer Spezialzone Grün- und Freiraum (städtischer Freiraum). Die bisherige Grundnutzung des Quartierplan-Areals wird aufgehoben.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 19. März 2015 bis 20. April 2015 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 12 vom 19. März 2015 und im Wochenblatt Birseck Nr. 12 vom 19. März 2015 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 18. März 2015) benachrichtigt. Während der Auflagefrist ist folgende Einsprache eingereicht worden:

[REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte nicht zum Rückzug der Einsprache. Sie wurde lediglich in Aussicht gestellt, falls dem gestellten Antrag bezüglich geringfügiger Änderung stattgegeben wird.

C. Mit Schreiben vom 19. Juni 2015 unterbreitet der Gemeinderat Münchenstein den oben genannten Planungsbeschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache bzw. um Genehmigung der den Einsprechenden in Aussicht gestellten geringfügigen Änderung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung,

sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Gestützt auf Artikel 13 ff. und Artikel 19 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 sowie auf die Artikel 43 und 44 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 sind die Gemeinden verpflichtet, den Nutzungszonen - nach Artikel 14 ff. RPG - Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um eigentumsverbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen von § 31 RBG.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

- 1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken.

Der allseitig unterzeichnete Quartierplanvertrag, als Genehmigungsvoraussetzung gemäss § 43 RBG, wurde mit dem Genehmigungsantrag bei der instruierenden Dienststelle (Amt für Raumplanung) eingereicht. Die öffentliche Beurkundung ist noch ausstehend, gemäss Schreiben von Notar David Levin, Basellandschaftliches Notariat, Advokatur und Notariat Stadthof, Hauptstrasse 47, 4153 Reinach, vom 3. Dezember 2015 jedoch angemeldet und wird in nächster Zeit durchgeführt.

Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zum Quartierplan „St. Jakobshalle“ Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 12. September 2014 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung mehrheitlich berücksichtigt.

1.3 Verkehrsgutachten

Als Beilage zum Planungsbericht des Gemeinderates Münchenstein liegt ein Verkehrsgutachten vor, das Grundlage für den vorliegenden Genehmigungsbeschluss und das darauf folgende Baubewilligungsverfahren ist. Massgebend sind jedoch die gesetzlichen Vorgaben. Da das Verkehrsgutachten keine Zonenvorschrift nach Raumplanungs- und Baugesetz ist, kann es nicht Bestandteil des Quartierplans sein, wie unter Ziffer 1.1 Verkehrsgutachten vermerkt. Es kann aber als Erläuterung beigezogen werden, insbesondere bei der Beurteilung des Parkplatzbedarfs.

1.3.1 Abtransportkapazitäten

Bezüglich der Abtransportkapazitäten der Tramlinie 14 (s. Seiten 12 und 13 des Verkehrsgutachtens) ist zu bedenken, dass die Tram-Regelkurse teils bereits mit Fahrgästen an Bord bei der St. Jakobshalle eintreffen. Die verfügbare Kapazität ist also gegenüber der theoretischen Kapazität eingeschränkt. Bei der Planung der Einsatzkurse ist deshalb die Auslastung der Regelkurse beim vorgesehenen Veranstaltungsende zu berücksichtigen.

1.3.2 Verkehrsleitsystem

Bezüglich des Verkehrsleitsystems wird als rechtliche Grundlage § 43a des Strassengesetzes Basel-Landschaft genannt. Der Regierungsrat hält fest, dass ein Verkehrsleitsystem im Wesentlichen auf Gebiet des Kantons Basel-Stadt zu stehen käme, für welches das Strassengesetz Basel-Landschaft nicht gilt. Auf Gebiet des Kantons Basel-Landschaft wäre im vorliegenden Fall primär der Verursacher des zusätzlichen Verkehrsaufkommens in der Pflicht, also der Betreiber der St. Jakobshalle bzw. die Grundeigentümerschaft. Gemäss Ziffer 4.5.1 des Quartierplanvertrages verpflichtet sich denn auch die Grundeigentümerschaft, Betriebspläne für die verkehrsbetrieblichen Regelungen zu erstellen. Dazu gehört auch die Einrichtung eines Leitsystems für den motorisierten Individualverkehr bei der Ausfahrt in die Brüglingerstrasse. Es ist also nicht Sache des Kantons Basel-Landschaft, Massnahmen gemäss § 43a Strassengesetz BL einzuleiten.

1.3.3 Abstellplätze für Roller und Motorräder

Abstellplätze für Roller und Motorräder werden im Verkehrsgutachten nicht thematisiert. Diese parkieren bisher auf dem Zweiradparkplatz vor der St. Jakobshalle, der ersatzlos aufgehoben wird. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist nachzuweisen, wo Roller und Motorräder abgestellt werden können.

1.4 Veloabstellplätze und Velowege

Mit dem Ausbau der St. Jakobshalle wird der Veloparkplatz für ca. 350 Velos vor der St. Jakobshalle aufgehoben. Innerhalb des Quartierplanareals sind keine Abstellplätze vorgesehen. Die Abstellplätze müssen deshalb grundbuchlich auf Arealen ausserhalb des Quartierplanareals sichergestellt werden. Eine Mehrfachnutzung ist möglich. Bei einer allfälligen Aufhebung bestehender Veloabstellplätze ist die Grundeigentümerin von Parzelle Nr. 2778 verpflichtet, Ersatz zu schaffen und diese grundbuchlich zu sichern. Die Veloabstellplätze sind zudem mit jenen des Gartenbades St. Jakob und der Sporthochschule St. Jakob zu koordinieren.

nieren und an geeigneten Standorten vorzusehen und zu erstellen. Eine Koordinationspflicht besteht auch hinsichtlich der Zufahrten zu den Veloabstellplätzen. Diese müssen jederzeit zugänglich sein. Zudem ist bei der Umsetzung des Quartierplanes darauf zu achten, dass eine direktere Linienführung für Velos aus Richtung Dreispitz in Richtung Muttentz möglich bleibt.

1.5 Platz für Grosszirkus

Die Einwohnergemeinde Basel als Grundeigentümerin von Parzelle Nr. 2778 schlägt vor, den Parkplatz neben der St. Jakobshalle auch als Standort für Grosszirkusse, die bisher in Basel auf der Rosentalanlage gastieren, zu nutzen. Es ist vorgesehen, in den nächsten Jahren ein entsprechendes Vorprojekt zusammen mit der Gemeinde Münchenstein zu erarbeiten. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der vorgesehene Standort im Quartierplan als „Bereich für Erschliessung und Parkierung (MIV, Anlieferung)“ festgelegt ist. Wie weit der Platz als Zirkusstandort dienen kann, ist im Rahmen des Vorprojektes zu klären. Zu beachten ist, dass die Nutzung des Parkhauses, der Parkplätze und der Zufahrtsstrassen sowie die Durchgängigkeit für Velos und Fussverkehr zu den bestehenden Anlagen jederzeit gewährleistet werden.

1.6 Car-Terminal

Das Amt für Mobilität Basel-Stadt prüft zurzeit Standorte für einen Car-Terminal. Dabei bietet sich aus seiner Sicht auch der offene Parkplatz als Möglichkeit an. Diese Frage ist ebenfalls mit dem Vorhaben für einen Zirkusplatz und dem Parkplatzbedarf bei anderen Grossveranstaltungen zu koordinieren. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie oben erwähnt.

1.7 Siedlungsentwässerung

Das Quartierplanareal liegt im Münchener Gebiet „Brüglingen“. Im Generellen Entwässerungsplan (GEP) Münchenstein ist dieses Gebiet nicht berücksichtigt. Nach kantonalem Gewässerschutzgesetz vom 5. Juni 2003 müssen die GEP von den Gemeinden erstellt werden. Die Gemeinde hat das Gebiet entwässerungstechnisch an die Stadt Basel abgetreten. In Bezug auf die Erteilung von Bewilligungen kann dies jedoch bestenfalls für das zu kanalisierende Schmutzabwasser gelten. Das nicht verschmutzte Abwasser ist auf Grundlage eines GEP zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten. Hierfür kann die Stadtentwässerung Basel aus hoheitlichen Gründen nicht zuständig sein. Bis zum Vorliegen eines Generellen Entwässerungsplan (GEP) „Brüglinger Ebene“ ist bei Neu- und Umbauten die Entwässerung vom Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) des Kantons Basel-Landschaft bewilligen zu lassen (Gesetz über den Gewässerschutz SGS 782, § 3 Abs. 2, 3, § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 2).

1.8 Bereich für Erschliessung und Parkierung, Gebäudehöhe für Infrastrukturbauten

Gemäss § 5 Absatz 3 Quartierplanreglement sind im Bereich für Erschliessung und Parkierung Erschliessungsanlagen, offene Parkierungsanlagen, Veloabstellanlagen sowie dazu gehörende Infrastrukturbauten- und anlagen zulässig. Da keine Höhe definiert ist, geht der Regierungsrat davon aus, dass mit Infrastrukturbauten lediglich Fahrbahnen, Parkierungsflächen, Barrieren, Velobügel und ähnliches gemeint sind. Sollten auch Hochbauten gemeint sein, ist die zulässige Höhe in einer ergänzenden Mutation festzulegen.

1.9 Redaktionelle Korrektur

Bei § 5 Absatz Absatz 5 zweiter Satz ist folgende redaktionelle Korrektur vorzunehmen:
 „Die Fussgänger- und Veloverkehrsverbindungen dürfen durch Abgrabungen zur Gebäudeerschliessung nicht massgeblich beeinträchtigt werden.“ (Anstelle von „...massgeblich beeinträchtigen.“)

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG
Keine Bemerkungen.

3. Im Rahmen ihrer Einsprache haben die Einsprechenden SWISSCOM AG, Sunrise Communications AG und Orange Communications SA beantragt, eine sie einschränkende Bestimmung in § 4 Absatz 4 Quartierplanreglement ersatzlos zu streichen. Es handelt sich um folgende ursprüngliche Bestimmung, die von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist:

„Auf dem Dach sind technische Aufbauten und Einrichtungen für die Gebäudeinfrastruktur und zur Energieversorgung sowie Anlagen für Mobilfunkdienste gestattet. Sie dürfen die maximale Gebäudehöhe überschreiten und sind vom Strassenniveau der St. Jakobs-Strasse (Kanton Basel-Stadt) nicht sichtbar anzuordnen.“

Im Rahmen der Verständigungsverhandlung hat der Gemeinderat erklärt, dass er auf diese Einschränkung verzichtet. Er beantragt deshalb die Streichung des Satzes „Sie dürfen die maximale Gebäudehöhe überschreiten und sind vom Strassenniveau der St. Jakobs-Strasse (Kanton Basel-Stadt) nicht sichtbar anzuordnen.“

Im Auftrag und Namen der Eigentümerschaft von Parzelle Nr. 2778, der Einwohnergemeinde Basel, erklärt sich das Hochbauamt Basel-Stadt mit Schreiben vom 29. April 2015 mit der Streichung einverstanden. Der Gemeinderat beantragt deshalb mit Schreiben vom 19. Juni 2015, die geringfügige Änderung im Genehmigungsverfahren gemäss § 31 Absatz 5 RBG vorzunehmen. Der Regierungsrat heisst den Antrag auf geringfügige Änderung gut.

IV.

Unerledigte Einsprachen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Ziff. 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteient-schädigung zugesprochen werden kann, sofern diesbezügliche Forderungen in Einsprachen geltend gemacht werden.

4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grund-rechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung er-folgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nach-trägliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungs-mässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die Grundeigentümerin/ der Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungs-rat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. ir-gendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Be-schlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskon-trolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG nicht standhalten.

6. Zur unerledigten Einsprache ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

6.1 Einsprache von [REDACTED]

Die Einsprechenden sind als [REDACTED] von der Planungsmass-nahme berührt. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die Vorschrift im Quartierplanreglement, gemäss welcher Anlagen für Mobilfunkdienste vom Strassenni-veau der St. Jakobsstrasse (Kanton Basel-Stadt) nicht sichtbar sein dürfen.

Es wird im Wesentlichen folgendes Begehren gestellt:

Folgender Satzteil von § 4 Absatz 4 letzter Satzteil sei zu streichen:

„... und sind vom Strassenniveau der St. Jakobsstrasse (Kanton Basel-Stadt) nicht sichtbar anzuordnen.“

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

- Der Ausbau der Mobilfunknetze liege gemäss Fernmeldegesetz im öffentlichen Inte-resse.
- Die Versorgung mit Mobilfunkdiensten erfolge durch vom Bund konzessionierte Pri-vate. Die Konzessionen sähen sowohl das Recht, aber auch die Pflicht der konzessi-onierten Unternehmen vor, ihre eigenen Mobilfunknetze aufzubauen.
- Kantonalen und kommunalen Regelungen der Mobilfunkstandorte seien von Bundes-rechts wegen enge Grenzen gesetzt.
- Es gäbe keinen sachlichen Grund, weshalb Anlagen für Mobilfunkdienste von der St. Jakobsstrasse nicht sichtbar sein dürften. Für eine entsprechende Einschränkung gäbe es keine rechtliche Grundlage.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Mit seinem Antrag auf geringfügige Änderung (Streichung der Vorgabe bezüglich unsichtbarer Anordnung) erfüllt der Gemeinderat die Forderung der Einsprechenden. Die Einsprechenden haben anlässlich der Verständigungsverhandlung ausgesagt, dass sie bei Annahme des Antrages auf geringfügige Änderung die Einsprache zurückziehen würden. Wie unter Ziffer 3. oben dargelegt, heisst der Regierungsrat den Antrag des Gemeinderates gut. Die Einsprache wird damit gegenstandslos.

Die Einsprache wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Die Einsprachen von [REDACTED] werden als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein am 16. März 2015 beschlossenen Quartierplanvorschriften "St. Jakobshalle" werden im Sinne der Erwägungen sowie mit einer Änderung und einer redaktionellen Korrektur genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
- Änderung:
Gestützt auf § 31 Abs. 5 RBG wird folgende, vom Gemeinderat beantragte geringfügige Änderung genehmigt:
Der letzte Satz von § 4 Absatz 4 Quartierplanreglement wird gestrichen. Der letzte Satz von § 4 Absatz 4 Quartierplanreglement lautet somit:
„Auf dem Dach sind technische Aufbauten und Einrichtungen für die Gebäudeinfrastruktur und zur Energieversorgung sowie Anlagen für Mobilfunkdienste gestattet.“
- Redaktionelle Korrektur:
§ 5 Absatz Absatz 5 zweiter Satz:
„Die Fussgänger- und Veloverkehrsverbindungen dürfen durch Abgrabungen zur Gebäudeerschliessung nicht massgeblich beeinträchtigt werden.“ (Anstelle von „...massgeblich beeinträchtigen.“)
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 43/QP/8/0, 43/TZPS/5/2 und 43/LES/1/5 (Quartierplan „St. Jakobshalle“ und Mutationen zum Teilzonenplan Siedlung „Brüglinger Ebene“ und zum Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan) und 43/QR/8/0 (Quartierplanreglement „St. Jakobshalle“) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.
5. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen) zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

-

(eingeschrieben)

- Gemeinderat Münchenstein, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein
- Bauverwaltung Münchenstein, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein
- Ingenieur- und Planungsbüro Stierli + Ruggli AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Hans-Peter Wessels Regierungsrat, Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements, Münsterplatz 11, 4001 Basel
- Christoph Eymann, Regierungsrat, Vorsteher des Erziehungsdepartements, Leimenstrasse 1, 4051 Basel
- Planungsamt Basel-Stadt, Rittergasse 4, 4001 Basel
- Hochbauamt Basel-Stadt, Münsterplatz 11, 4001 Basel
- Immobilien Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität
- BUD, Bereich Immobilien
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- BUD, Bereich Umwelt und Energie
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

